

## REZENSIONEN

Kunkel, P.-C., Kepert, J. & Pattar, A. K. (Hrsg.). (2018). *Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar (7. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.* ISBN-10: 3848743558. 1562 Seiten. 98,00 Euro.

Für einen Psychologen mit einigen juristischen Kenntnissen stellt die Kommentierung eines juristischen Lehr- und Praxiskommentars ganz sicher eine Herausforderung dar. Dennoch sollte nicht zuletzt aus interdisziplinären Gründen eine derartige Aufgabe möglich und erforderlich sein. Und hier kommt gleich die erste Kritik, eine interdisziplinäre Ausrichtung dieses juristischen Standardkommentars ist nur in den Literaturangaben sichtbar (S. 33 bis 45), aber nicht mehr im Text oder in den vermutlich weitaus mehr als eintausend Fußnoten im Gesamtwerk.

Die 7. Neuauflage kommentiert wichtige Neuregelungen, wie die Unterhaltsvorschussreform, Neuregelungen beim Aufenthaltsvorschussgesetz, Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Jugendhilfe, insbesondere bei § 35a SGB VIII, Änderungen im Sozialdatenschutzrecht SGB I und SGB X. Hinzu kommen durch die EU-Datenschutzgrundverordnung vor allem der Schwerpunkt Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung und das neue Datenschutz-Anpassungsgesetz, Neuregelungen in § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII, die verpflichtende Asylantragstellung durch das Jugendamt und die neue Rechtsprechung z.B. zu §§ 42a, 42f SGB VIII. Weitere inhaltliche Schwerpunkte beziehen sich auf den Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kita, die Schulsozialarbeit und das Thema Nachrang der Jugendhilfe sowie die Diskussion um das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Weitere Beiträge zum Rechtsschutz im Verwaltungs- und familiengerichtlichen Verfahren sowie zur Beistandschaft runden wesentliche Neuerungen ab. Dabei prägt die enge Verzahnung mit den für das Verständnis des KJHG wichtigen Vorschriften aus dem BGB, StGB, KKG und FamFG den Kommentar.

Ein Beispiel soll das belegen: Zu § 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der Öffentlichen Jugendhilfe –, werden zunächst zum leichteren und vertiefenden Verständnis alle relevanten Vorschriften aus dem nationalen und internationalen Recht angeführt (z.B. §§ 60, 158, 159

FamFG, Art. 12 UN-KindK, Art. 6 EMRK, Art. II-84 EU-Verfassung) und zu § 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung – beispielsweise die §§ 128, 133, 156 FamFG, §§ 1671, 1687, 1687 a BGB, § 8 Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG).

Die 20 Autorinnen und Autoren sind HochschullehrerInnen und PraktikerInnen des Kinder- und Jugendhilferechts unterschiedlicher Professionen, wobei nicht die Anzahl der Juristen überwiegt. Das Werk ist als Kommentar in der Systematik des Gesetzes, hier des SGB VIII mit seinen 106 Paragrafen, gegliedert. Es werden wiederum zehn Kapitel, die in eine Vielzahl von Abschnitten und Unterabschnitten unterteilt sind, angeführt. Am Ende der Kommentierung (S. 1465) sind sechs Anhänge (S. 1467 bis 1522) sowie ein Stichwortverzeichnis mit 39 Seiten angefügt. Manche Kapitel, wie Fragen der Intersexualität könnten ausführlicher behandelt werden und andere, neue Änderungen zum Verbot der sog. Kinderehe oder der Ehe für alle (sog. Homoehe) oder das paritätische Betreuungsmodell nach einer Elterntrennung (Wechselmodell) z.B., sollten eingefügt werden. Die neuere Rechtsprechung ist berücksichtigt worden, während die Literaturangaben noch sorgfältiger aktualisiert werden und eine weitaus umfangreichere interdisziplinäre Ausrichtung haben sollten. Kritisch anzumerken ist diesbezüglich auch, dass etliche interdisziplinäre Fachzeitschriften, die vielfach einschlägige Beiträge mit Bezügen zum Kinder- und Jugendhilferecht enthalten, ohne selbst einen primär juristischen Schwerpunkt zu besitzen, bei den Zeitschriftenangaben (S. 45 bis 47) leider gar nicht angeführt werden.

Alles in allem bietet der Kommentar jedoch für die Praxis eine hervorragende Hilfe bei der Anwendung und Handhabung des Kinder- und Jugendhilferechts. Er kann deshalb nach wie vor als gelungenes und zu empfehlendes Hilfsmittel, auch für Rechtspsychologen – vor allem für Familienrechtspychologen sowie Sachverständige in der Familiengerichtsbarkeit – empfohlen werden.

Rainer Balloff

*Schulz, W. & Hauß, J. (Hrsg.). (2018). Familienrecht. Handkommentar (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos. ISBN: 978-3-8487-3249-4. 2397 Seiten. 118,00 Euro.*

Der Handkommentar Familienrecht, herausgegeben vom Leitenden Richter am Amtsgericht a. D. Dr. Schulz und Rechtsanwalt und Vorsitzenden Richter am OLG a.D. Hauß, ist ein Werk, das nicht nur ein Rechtsgebiet, sondern so gut wie immer mehrere dazugehörige Vorschriften und Gesetze, die zum Hauptthema Familienrecht passen, kommentiert (hier BGB, GewSchG, VersAusglG, etliche EU-Verordnungen). Allerdings wird das FamFG in diesem Band mit seinen wichtigsten Vorschriften nicht angeführt, da das Familienverfahrensrecht von Kemper & Schreiber (2015) in einem – übrigens hervorragenden – eigenen Kommentar behandelt wird. Neben den familienrechtlichen Normen des BGB werden ebenfalls kommentiert: VersAusglG, LPartG, GewSchG, VBVG (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Be treuern), EheVO.

Insgesamt werden elf Schwerpunktthemen behandelt, die die übliche Bandbreite der materiell-rechtlichen Beratungs- und Erkenntnismöglichkeiten nicht nur für Rechtsanwälte repräsentieren, obwohl nicht zu erkennen ist und das wird auch von den beiden Herausgebern betont, dass dieses Werk in erster Linie für den Rechtsanwender gedacht ist. So wird z.B. auch die (neue) Ehe für alle (sog. Homoehhe), Bekämpfung von Kinderehen, Kenntnis der Abstammung bei Samenspende, oder der Unterhaltsvorschuss auch für ältere Kinder behandelt, die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, verbesserte Beistandsmöglichkeiten für Ehegatten oder die Zulassungsvoraussetzungen für ärztliche Zwangsmaßnahmen. Ferner wird der Genehmigungsvorbehalt bei Freiheitsentzug bei Kindern, verbesserter Schutz gegen Nachstellungen, Mediation, neue Beschlussrüge im Verfahrensrecht und die „Düsseldorfer Tabelle 2017“ angeführt. Josef Salzgeber als einer der Nichtjuristen und als Bearbeiter im „Schwerpunktbeitrag 8: Sorgerechtsgutachten in der gerichtlichen Praxis“ (S. 1998 bis 2024) führt das – seinerseits in fachlich üblich versierter Darstellung – neue Sachverständigenrecht bei psychologischen Gutachten an. Alle Erläuterungen im Text beziehen sich auf die neuere Rechtsprechung und beinhalten für Rechtsanwälte ebenso „Antragsmuster“ sowie „Beratungs- und zusätzlich „Gebührenhinweise“.

Schade ist allerdings, dass, wie in den zu diesem Kommentar sehr gut passenden beiden anderen renommierten beiden Kommentaren (Familienverfahrensrecht und Sozialgesetzbuch SGB VIII), die Interdisziplinarität nicht so gepflegt wird, wie es den zeitgemäßen wissenschaftlichen Standards eigentlich entsprechen sollte. Ein Blick in § 1671 BGB, Rdnr 17 (S. 1027) mag dies verdeutlichen: Dort wird zwar der Wille des Kindes behandelt, allerdings entsprechen die Ausführungen nicht ganz dem Stand der Wissenschaft. So werden richtungsweisende interdisziplinäre Werke, wie von Dettenborn, H. (2017). Kindeswohl und Kindeswillen; Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). Familienrechtspychologie; Salzgeber, J. (2015). Familienpsychologische Begutachtung; oder auch Balloff, R. (2018). Kinder vor dem Familiengericht nicht berücksichtigt. Zur Bestimmung des im Kommentar viel zu knapp geratenen und der nicht ganz fehlerfreien Darstellung des Willens des Kindes, verweist der Kommentator zu § 1671 Rdnr 17 in Fußnote 179 nur auf die Rechtsprechung (KG 14.11.2012 – 13 UF 141/12, FamRZ 2013, 709). Bei der Bestimmung des Kindeswollens (Autonomie, Intensität, Stabilität und Zielorientiertheit) gehört es auch, darauf hinzuweisen, dass gerade diese Kriterien von Harry Dettenborn bereits 2001 im Ergebnis umfangreicher empirischer Studien zur Frage der Entwicklung von Kompetenzen des Kindes als bedeutsam herausgefunden und erstmalig in seinem Buch in 1. Auflage 2001 publiziert wurden. Sie sind somit nicht von der Rechtsprechung nur „irgendwie“ übernommen oder ausgedacht worden. Auch der überaus bedeutsame Einsatz des Verfahrensbeistandes als Interessenvertreter des Kindes wird leider nicht unter interdisziplinären Gesichtspunkten behandelt.

Das Gleiche gilt für das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, die Freiheitsentziehende Unterbringung und Freiheitsentziehende Maßnahmen, Beschneidung des männlichen Kindes, Verbleibensanordnung für das Kind bei Familienpflege, Kindeswohlgefährdung und Umgangsvorschriften nach §§ 1631 Abs. 2, 1631 b, 1631 d; 1632 Abs. 4, 1666, 1666a, 1684 bis 1686a BGB, in denen mit Ausnahme des § 1631 d BGB keine interdisziplinäre Literatur in den Fußnoten angeführt wurde.

Trotz dieser Kritik kann der 7. Neuauflage zugelassen werden, dass dieser Handkommentar mittlerweile den Charakter eines Mammutwerkes trägt. Die insgesamt 33 AutorInnen stellen so gut wie alles juristisch Bedeutsame im Familienrecht auf fast 2400 Seiten nicht nur für den Rechtsan-

wender, sondern für alle einschlägig interessierten und beruflich engagierten Leser dar. Besonders informativ sind die im Anhang angeführten elf Schwerpunktbeiträge (ab S. 1827).

Rainer Balloff

Müller, J. L. & Nedopil (2017). *Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung, Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht* (5. Aufl.). Stuttgart: Thieme. ISBN 978-3-13-240092-4. 539 Seiten. 129,90 Euro.

Die vorliegende 5. Auflage dieses Standardwerks bietet eine praxisorientierte Einführung in die Begutachtung im Straf-, Zivil-, Verkehrs- und Sozialrecht an, betont der Thieme-Verlag. Neu in der 5. Auflage sind

- Behandlungsstandards für den psychiatrischen Maßregelvollzug
- Aktualisierung einzelner Kapitel unter Einbeziehung rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen.
- Aufgreifen der aktuellen Gesetzgebung (§ 63 StGB, Unterbringungsgesetze der Länder, medikamentöse Zwangsbehandlung).
- Aktuelle Entwicklungen in Österreich und der Schweiz.

Im Jahre 1996 hat Norbert Nedopil die erste Auflage des umfassenden Werkes „Forensische Psychiatrie“ herausgegeben. Damals war das Buch ganz sicher richtungweisend nicht nur in Bezug auf Ärzte und Psychiater, sondern ebenso in Bezug auf die inhaltlichen Schwerpunkte der vier Hauptkapitel (I Allgemeine Grundlagen; II Rechtliche Rahmenbedingungen und Implikationen für Psychiater; III Psychiatrische Krankheitslehre und Implikationen für die forensische Beurteilung; IV Besondere Fragestellungen an die forensische Psychiatrie) und dem in Kapitel V angeführten Literaturverzeichnis, Abkürzungs- und Sachverzeichnis.

Norbert Nedopil und Jürgen Müller bilden nach wie vor das Hauptteam, während Reinhard Haller (Österreich – Kapitel IV 23, S. 448-461: Forensische Psychiatrie in Österreich) und Marc Graf (Schweiz – Kapitel IV 24, S.- 462-474.) Informationen aus den beiden europäischen Nachbarländern beisteuern und Franz-Joseph Freisleder Aspekte der Jugendpsychiatrie (Kapitel III 12 12.12, S. 261-274: Störungen des Kindes und Jugendalters) behandelt. Das Buch umfasst neben den bereits genannten vier Hauptkapiteln insge-

samt 24 Unterkapitel und diesen 24 Unterkapiteln weitere zugeordnete Kapitel.

Im Hauptkapitel I werden einige Erläuterungen und Begriffsbestimmungen dargestellt („Die forensische Psychiatrie im engeren Sinne befasst sich mit Fragen, die von den Gerichten und Behörden an den Psychiater gestellt werden“, S. 18), die historische Entwicklung des weitaus mehr als eintausend Jahre alten Faches und die Grundlagen forensisch-psychiatrischen Vorgehens sowie die Stellung des Sachverständigen vor Gericht.

In Kapitel II werden beispielsweise Fragen der Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit und Maßregeln der Besserung und Sicherung (inkl. aktuelle rechtliche Vorgaben und Probleme der Sicherungsverwahrung) vorgestellt. Es folgen die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit und im Zivilrecht Grundlagen der Geschäftsunfähigkeit, Testierunfähigkeit und Prozessunfähigkeit, des Ehrechts und des Sozialrechts. Das neue Ehrerecht (S. 78) wird nicht in aktueller Fassung vorgestellt und die Erläuterung des Verbots der Kinderehen fehlt. Dieses letztere Gesetzesvorhaben war bereits vor Redaktionsschluss dieses Werkes im September 2017 bekannt. Das entsprechende Gesetz gegen die Kinderehe ist beispielsweise bereits am 22. Juli 2017 in Kraft getreten und wirft viele Fragen nicht nur nach der Altersbestimmung der nun nicht mehr heiratsfähigen jungen Menschen unter 18 Jahren auf. Ähnlich stiefmütterlich, ja an dieser Stelle sogar völlig unzureichend wird das „Familien- und Sorgerecht, Adoption“ (S. 105) abgehandelt. Nicht nur, dass dort noch eine längst nicht mehr seit 31.12.2001 geltende Umgangsvorschrift (§ 1634 BGB) angeführt wird (heute gelten §§ 1626a Abs. 3, 1684, 1685, 1686a BGB), vielmehr wird in diesem Kapitel auch nicht das Gesetz der „Ehe für alle“ (sog. Homoehe) erwähnt, das am 30.6.2017 im Bundestag verabschiedet wurde und am 1.10.2017 in Kraft getreten ist, sondern ebenso wenig werden die neueren Rechte des nichtehelichen Vaters und des Adoptionsrechtes in den sog. Homoehen angeführt oder erläutert. Ausführungen zu der auch für Psychiater und Mediziner außerordentlich wichtigen Fragen der Erziehungsfähigkeit der Eltern und der Kindeswohlgefährdung fehlen ganz.

Ebenso unvollständig und nicht mehr zeitgemäß sind die Angaben zur freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 1631b BGB (verabschiedet am 17.7.2017 und in Kraft getreten am 1.10.2017) und die Angaben zum Vorgehen des Jugendamtes und der

BetreuerInnen von Kindern in Kindeswohlgefährdungsfällen nach §§ 8, 8a, 8b, 42 SGB VIII sowie Fragen und Maßnahmen der Behandlung von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, inkl. der behördlichen Verfahren zur Altersfeststellung und §§ 42a bis 42f SGB VIII.

In Kapitel III finden sich die Darstellung der psychopathologischen Grundbegriffe und die Klassifikation psychischer Störungen sowie die besonders wichtigen Kapitel der speziellen Störungen (z.B. organisch bedingte Störungen, Störungen durch psychotrope Substanzen, alkoholbedingte Störungen, schizophrene, schizotypen und wahnhaften Störungen, Persönlichkeitsstörungen, Intelligenzminderung und Störung, Störungen des Kindes- und Jugendalters etc. (S. 128-274)).

In Kapitel IV werden u.a. die besonderen Fragestellungen bei Affektedelikten, Sexualdelikten und Aggressionsdelikten, Brandstiftung, Stalking, Altersdelinquenz und Begutachtungsfragen bei speziellen Syndromen (z.B. Suizidalität, Autoaggressivität, Selbstverletzungen, Schmerzsyndrome, Rückfallprognosen, Behandlung gestörter Rechtsbrecher, Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Gutachtererstellung etc.) behandelt.

Im Unterkapitel 13.5 Stalking (S. 322-324) wird wiederum die neuere Entwicklung und Gesetzgebung nicht berücksichtigt und vor allem nicht die Neufassung der Vorschrift des § 238 StGB erwähnt, die zu einer erheblichen Verbesserung des Opferschutzes und zu weitaus mehr Verurteilungen führen wird (bisher ca. 20.000 Anzeigen pro Jahr und wenig über 400 Verurteilungen), wenn nun nicht mehr im Gesetz gefordert ist, dass die Lebensgestaltung des Opfers „schwerwiegend beeinträchtigt“ wird, sondern nun nur noch verlangt ist, dass die Tat „geeignet ist“, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Dieser erfreuliche Wandel vom Erfolgsdelikt zum Gefährdungsdelikt oder Eignungsdelikt wird somit in der 5. Auflage nicht bekannt gemacht, obwohl die Neufassung des § 238 StGB schon am 10.3.2017 in Kraft getreten ist. Abschließende Kapitel behandeln Fragen der Forensischen Psychiatrie in Österreich und der Schweiz.

Die leider nicht hinreichend aktualisierte Literaturliste bezieht sich häufig auf Vorauslagen und beachtet konsequent die neuere umfangreiche rechtspsychologische Literatur nahezu nicht, so als ob nur die Psychiatrie in der Forensik existierte, obwohl die Autoren ausdrücklich im Vorwort betonen (S. 5), dass „die lange und interdis-

ziplinäre Arbeiten und Diskussionen abbildende Literaturliste beibehalten“ wurde. Einer neuen Auflage ist zu wünschen, dass dieses umfangreiche und ganz sicher auch in vielen Kapiteln durchaus lesenswerte Buch die angeführten Aussassungen und Mängel behebt.

Neuere Themen, wie z.B. das neue Sachverständigenrecht in der Familiengerichtsbarkeit, Entwicklungen des Abstammungsrechts, der Leih- bzw. Ersatzmutterchaft und Wunschelternschaft, genehmigungspflichtige Maßnahmen im Rahmen der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen oder Fragen und Ausführungen zur Behandlung von Intersexualität gehören selbstverständlich auch in ein derartig umfangreiches und vom Anspruch der Autoren umfassendes Werk. Somit handelt es sich alles in allem trotz des durchweg lobenden Ankündigens der Autoren und des Verlages auch bei der 5. Auflage leider noch immer nicht um ein rundum gelungenes Werk.

Rainer Balloff

Fischer, T. & Hoven, E. (2017). *Schuld. Baden-Badener Strafrechtsgespräche, Band 3*. Baden-Baden: Nomos. 399 S. ISBN 978-3-8487-4491-6. 99,00 Euro.

„Schuld“, schon dieser knappe und plakative Titel des von Prof. Dr. Thomas Fischer, VRiBGH a.D., und Prof. Dr. Elisa Hoven, Professorin an der Universität Köln, lässt vermuten, dass es sich hier wohl um ein gewichtiges Werk zu Grundsatzfragen handelt. Die Schuld ist (und bleibt wohl auch) in der Tat ein zentrales Grundsatzthema und -problem des Strafrechts, das in vielerlei Hinsicht brisant ist und kontrovers diskutiert werden kann und sollte. In ihrer Reihe „Baden-Badener Strafrechtsgespräche“, in der dieses Buch als Band 3 erschienen ist, widmen sich Hoven und Fischer hier nun bereits zum dritten Mal einem solchen grundlegenden Thema des Strafrechts. Zuvor erschienen ebenfalls im Nomos Verlag, ähnlich plakativ betitelt, die Bände „Verdacht“ (Bd.1) sowie „Schaden“ (Bd.2).

In diesem hier nun vorliegenden dritten Band dieser Reihe widmen sich verschiedene führende Wissenschaftler aus dem Strafrecht und anderen angrenzenden Disziplinen der Frage der Schuld. Jeder Beitrag der insgesamt 22 Autorinnen und Autoren beleuchtet hierbei einen etwas anderen Aspekt, nimmt eine divergierende Perspektive ein und trägt so dazu bei, sich diesem zunächst

schwer eindeutig bestimmbarer Begriff differenziert anzunähern.

Den Anfang macht Wolfgang Schild, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafrechtsgeschichte und Rechtsphilosophie an der Universität Bielefeld, der unter anderem im aktuellen Nomos Kommentar zum Strafrecht die §§ 20, 21 StGB ausführlich kommentiert. Schild befasst sich in seinem Beitrag mit Aspekten der Hirnforschung, der Frage nach einem freien Willen und äußert sich im Zuge dessen recht kritisch in Hinblick auf die Aussagen bekannter Hirnforscher wie Gerhard Roth. Diese Ausführungen sind u.a. auch vor dem Hintergrund interessant und wichtig, dass im aktuellen Nomos Kommentar zum Strafrecht diese Anmerkungen zu Fragen der Hirnforschung von Schild – wohl auch aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Handhabbarkeit – ausgeklammert wurden. In diesem hier publizierten Beitrag besteht nunmehr die Möglichkeit, die doch sehr kritische Position von Schild im Einzelnen nachzuvollziehen. Schild schreibt hier indessen an vielen Stellen sehr voraussetzungsvoll, weshalb sich dieses Kapitel als eine Einführung in die Thematik der Wechselwirkungen und Bezüge zwischen Hirnforschung und Strafrecht im Hinblick auf den Schuld-Begriff für damit noch gar nicht vertraute Leser eher nicht eignet.

Der zweite Beitrag stammt von dem Mitherausgeber, dem ehemaligen Richter am BGH Thomas Fischer. Dieser befasst sich mit der Definition der Schuld. Er beleuchtet drei verschiedene Dimensionen des Schuld-Begriffs und nimmt dabei verschiedene Perspektiven (einerseits die Wirkung der Schuldzuschreibung, Perspektive der Gesellschaft, andererseits das Vertreten müssen von Handlungen, Perspektive des Handelnden) ein.

Im Anschluss behandelt Daniela Klimke, die als Soziologin an der Polizeiakademie in Niedersachsen als Professorin tätig ist, den Wandel der gesellschaftlichen Konstruktionen von Schuld. Sie erörtert Nähe und Unterschied zwischen Schuld und Scham und problematisiert die Notwendigkeit einer freien Autorenschaft für die Schuldattribuierung. Obwohl es sich hierbei um eine spannende Thematik handelt, ist dieser Beitrag leider etwas langatmig geraten.

Hartmut Kreß, Professor für Soialethik an der Universität Bonn, thematisiert im Anschluss den Schuld-Begriff zwischen Moralität und Legalität. Er weist auf die Notwendigkeit der Unterscheidung dieser Dimensionen hin sowie auf Gefahren einer Vermengung der rechtlichen und

moralischen Ebenen der Schuld. Über die Heranziehung jüngerer Entscheidungen deutscher Strafgerichte zur Thematik der Beihilfe zu NS-Verbrechen, hierunter insbesondere der bekannten Entscheidung des LG Lüneburg gegen Oskar Gröning vom Juli 2015, stellt Kreß auch einen aktuellen Bezug her. Sein Vorwurf, die Gerichte hätten in diesem Zusammenhang das Strafrecht moralisch instrumentalisiert (S. 82), kann freilich sehr kontrovers diskutiert werden. Es folgen weitere Beispiele aus dem deutschen Medizinstrafrecht. Hier sieht Kreß die Ausweitung des Strafrechts bzw. Nebenstrafrechts auf Aspekte der Biomedizin sehr kritisch und spricht gar von einer Entmündigung der deutschen Bevölkerung. Insgesamt handelt es sich um einen recht spannenden, kontroverse Debatten stimulierenden Beitrag.

Eine gänzlich andere Perspektive der Schuld wird von Ernest Hess-Lüttich, Professor für Angewandte Linguistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Bern, aufgezeigt. Er analysiert die Frage von Schuld im Kontext von Sprache und Literatur und untersucht in diesem Zusammenhang Dürrenmatts Hörspiel „Die Panne“. Hierbei handelt es sich sicherlich um einen für den Strafrechtler zwar recht exotisch anmutenden, gleichwohl aber intellektuell anregenden und bereichernden Beitrag. Günther Jakobs, ehemaliger Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Bonn, führt den Leser dann mit Ausführungen zur Schuldzurechnung bei Hegel auf für Strafrechtler bekanntes Terrain der Strafrechtsdogmatik zurück.

Christoph Krehl, Richter am Bundesgerichtshof, erörtert Fragen der Schuld in einem verfassungsrechtlichen Kontext und beleuchtet kritisch die Auseinandersetzung bzw. die fehlende Auseinandersetzung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Begriff der strafrechtlichen Schuld. Dieser Beitrag führt ganz einleuchtend vor Augen, inwieweit die häufig dominierend rechtsphilosophisch geführte Diskussion um die Schuld und den Schuldgrundsatz ihren Weg in die Praxis findet bzw. gerade auch nicht findet. In diesem Zusammenhang geht der Autor auch auf recht grundlegende Fragen von Strafraahmen und Strafzumessung sowie die Spielraumtheorie ein.

Hans-Ludwig Kröber, vielen als früherer Inhaber des Lehrstuhls für Forensische Psychiatrie an der Charité in Berlin bekannt, der aktuell am Zentrum für Forensisch-Psychiatrische Begutachtung in Berlin als selbstständiger Sachverständiger tätig ist, diskutiert Fragen der Befähigung zur Schuld. Diese erläutert er recht praxisnah aus

der Perspektive eines sachverständigen Gutachters, wobei er auch rechtsphilosophische Reflexionen und Ansätze integriert.

Nicht alle der durchweg interessanten Beiträge können hier im Einzelnen gewürdigt und besprochen werden. Besonders hervorzuheben sind aus Sicht der Rezensentin noch die Ausführungen von *Eberhard Kempf* einerseits und der Mitherausgeberin *Elisa Hoven* andererseits. *Kempf*, der als Nebenklagevertreter im Verfahren gegen Gäfgen tätig war, geht unter dem Titel „Schuld – Rationale Auflösung tragischer Extremsituationen“, der Frage nach, inwieweit die Jurisprudenz in bestimmten Konfliktsituationen an ihre Grenze stößt. Als Beispiele zieht er hierbei einerseits den fiktiven Fall aus dem Theaterstück „Terror“ von Schirach heran, welcher bereits in den Massenmedien für Aufsehen gesorgt und auch von Mitherausgeber *Thomas Fischer* sehr kritisch diskutiert wurde („Terror“ – Ferdinand von Schirach auf allen Kanälen! Eine Kolumne von Thomas Fischer, Fischer im Recht / Die ARD, das Recht und die Kunst, Zeit Online 18. Oktober 2016) heran. Andererseits stützt er sich auf den Fall Daschner, zu welchem er durch seine Tätigkeit im Verfahren Gäfgen einen besonderen Bezug hat. *Kempfs* Beitrag ist differenziert und gleichzeitig in seinen Folgerungen und Positionen sehr klar und bestimmt. Er sieht die Schuld als ein Element zur Lösung von solchen Extremsituationen und warnt davor, Menschen durch ein Außerberachtlassen ihrer individuellen Schuld zum bloßen Objekt eines gerichtlichen Verfahrens werden zu lassen. Ein wirklich gelungener Beitrag. *Hoven* betrachtet in ihrem Artikel die Frage von Schuld in Kollektiven aus systemkriminologischer Perspektive. Sie kontrastiert Unrecht als abstraktes, systemisches Phänomen mit der Schuld als konkretem individuellen Merkmal. Verfolgt wird dabei die Frage, welche Rolle den persönlichen Dispositionen des Täters bei Straftaten im Kollektiv zukommt bzw. welche im Kollektiv angelegten Ursachen die Begehung der Taten eventuell begünstigt haben. Sie greift hierbei u.a. auf eine empirische Untersuchung zur Bestechung ausländischer Amtsträger

durch Mitarbeiter deutscher Unternehmen zurück. Über diese Auseinandersetzung mit dem sogenannten „white collar crime“ gelangt sie zur Erstellung eines Modells, das auf der Grundlage der Luhmannschen Systemtheorie die verschiedenen Faktoren, die strafbares Verhalten zu Gunsten eines Kollektivs begünstigen bzw. erklären, miteinander verbindet. *Hoven* nähert sich über ihr Modell unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Systemkriminologie einer Antwort auf die Frage von Effekten kriminogener Systeme auf Täter und deren Relevanz für die Bestimmung individueller strafrechtlicher Schuld an. Diese Ausführungen gestatten es, Bezüge zu gegenwärtig hoch relevanten kriminalpolitischen Fragen des Umgangs mit Unternehmenskriminalität herzustellen, die zur Zeit verstärkt in den wissenschaftlichen wie auch medialen Debatten erörtert werden.

Insgesamt handelt es sich um einen Herausgeberband, der zwar keine umfassend neuen grundlegenden Erkenntnisse zur Schuld im Strafrecht bietet, wohl aber verschiedene Ansätze gebündelt zusammenfasst. Schade ist allerdings, dass hierbei einige Perspektiven außer Betracht gelassen wurden. So wäre es wünschenswert gewesen, dass in Ergänzung zu Schild, der sich recht kritisch gegenüber Ausführungen von Reinhard Merkel oder auch Gerhard Roth äußert, eben jene Wissenschaftler, oder auch Personen mit vergleichbaren Ansätzen, wie etwa Michael Pauen, ebenfalls zu Wort gekommen wären. Ferner fehlt die grundlegende Diskussion um die Notwendigkeit eines Schuldstrafrechts; insoweit hätte z.B. auch ein Beitrag von Autoren, die diesen Aspekt durchaus kritisch fokussieren, wie z.B. Tatjana Hörnle, ein noch umfassenderes Bild zeichnen können. Trotz dieser Kritik ist dieser 3. Band der Baden-Badener Rechtsgespräche gleichwohl sehr lesenswert und inspirierend und kann zur Lektüre nur empfohlen werden. Man kann auf die nächste Veröffentlichung in dieser Reihe sehr gespannt sein.

Lea Babucke, Universität Hamburg